

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 264/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Tatjana O [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED], S [REDACTED]straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, von der Wühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 28. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Mün vom 21. März 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht allein
auf der dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen
Feststellung und Würdigung des Sachverhalts. Der Berufungs-
richter war dabei nicht gehindert, im Wege der Be-
weiswürdigung für die Klägerin nachteilige Schlüsse
daraus zu ziehen, daß sie im Zusammenhang mit dem geltend
gemachten Anspruch und bei anderer Gelegenheit unrichtige
und widersprüchliche Angaben gemacht hat (BGH RMZ 1968,
324 Nr. 72). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
ergeben sich hieraus nicht (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

- 3 -

Soweit die Beschwerde Verfahrensrügen erhebt,
rechtfertigen auch diese nicht die Zulassung der
Revision, da das Berufungsgericht bei der Auslegung
der Verfahrensvorschriften nicht von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs abgewichen ist (BGH BzR 1967,
281 Nr. 33).

Kai

Zorn

